

Arbeitsassistenz – ein wichtiger Baustein zur Teilhabe am Arbeitsleben

1. Begriffsbestimmungen und Voraussetzungen

- 1.1 **Arbeitsassistenz** ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen (**Assistenznehmern**)¹ bei der Arbeitsausführung in Form einer von ihnen beauftragten **Assistenzkraft** im Rahmen der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Leistung setzt voraus, dass der schwerbehinderte Mensch in der Lage ist, den das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden **Kernbereich** der arbeitsvertraglich / dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsaufgaben selbständig zu erledigen. Das Austauschverhältnis Arbeit gegen Entgelt muss im Wesentlichen gewahrt bleiben.

- 1.2 Die **Akquise** der Assistenzkraft, die Vertragsgestaltung sowie die **Organisations- und Anleitungskompetenz** obliegt dem Assistenznehmer.
- 1.3 Arbeitsassistenzkräfte bieten insbesondere **unterstützende Tätigkeiten** bei der Erbringung der vom schwerbehinderten Menschen arbeitsvertraglich / dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsleistung. Dazu zählen auch Vorlesekräfte für Blinde und hochgradig sehbehinderte sowie für hörgeschädigte Menschen- bei kontinuierlichem, umfangreicheren Bedarf - der Einsatz von Gebärden- bzw. Schriftsprachdolmetschern. Gelegentliche bzw. anlassbezogene Gebärdensprachdolmetschereinsätze hingegen werden nach den „Empfehlungen der BIH zur Bezuschussung von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen-Leistungen“ in der jeweils aktuellen Fassung gefördert.
- 1.4. Bei der Festsetzung des Bedarfs können nur die unterstützenden Tätigkeiten zugrunde gelegt werden, die der Assistenznehmer **behinderungsbedingt** nicht selbst erledigen kann, nicht jedoch solche Arbeiten, die üblicherweise im Rahmen einer abhängigen oder selbstständigen Beschäftigung durch Mitarbeiter (Assistenzkräfte) erledigt werden, z. B. Sekretariatstätigkeiten.
- 1.5 **Notwendig** ist die Arbeitsassistenz, wenn dem Assistenznehmer erst durch diese Leistung eine wettbewerbsfähige Erbringung der jeweils arbeitsvertraglich / dienstrechtlich geschuldeten Tätigkeit(en) möglich wird.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den „Empfehlungen“ ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet und auf die weibliche verzichtet. Frauen sind aber im selben Umfang gemeint wie Männer.

Im Interesse einer selbstständigen Arbeitsausführung sollen alle anderen Möglichkeiten nach dem SGB IX sowie die vorrangigen Leistungen (s. dazu Ziff. 3.) ausgeschöpft werden. Dazu gehören insbesondere

- die dem Fähigkeitsprofil der schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes (ggf. Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz),
- die behinderungsgerechte Organisation, Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes,
- die auf die individuellen Fähigkeiten abgestimmte berufliche Ausbildung und Einarbeitung sowie
- innerbetriebliche Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung
- Leistungen zur personellen Unterstützung durch Arbeitgeber (ggf. unter Inanspruchnahme von § 27 SchwbAV).

Das Integrationsamt wirkt in Abstimmung mit dem schwerbehinderten Menschen bei Arbeitgebern und den vorrangigen Leistungsträgern sowie im Rahmen seiner eigenen Leistungsmöglichkeiten darauf hin, dass die zuvor genannten Maßnahmen geprüft und durchgeführt werden.

- 1.6 Bei der Entscheidung über die Leistung wird dem Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach Maßgabe des § 9 SGB IX entsprochen.
- 1.7 Die Leistung zur Arbeitsassistenz setzt voraus, dass der schwerbehinderte Mensch in tariflich oder ortsüblich entlohnten Beschäftigungsverhältnis auf einem Arbeitsplatz im Sinne von § 73 Abs. 1 und § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX beschäftigt ist.
- 1.8 Die Leistungen des Integrationsamtes sollen zusammen mit zweckgleichen laufenden Leistungen anderer Träger in Höhe und Dauer in einem vertretbaren Verhältnis zu dem von dem schwerbehinderten Menschen erzielten Arbeitseinkommen stehen.
- 1.9 Leistungsvoraussetzung ist eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers / Dienstherrn, dass er mit dem Einsatz einer nicht von ihm angestellten betriebsfremden Assistenzkraft einverstanden ist.
- 1.10 Diese Empfehlungen sind bei **selbständig** tätigen schwerbehinderten Menschen entsprechend anzuwenden (§ 21 Abs. 4 SchwbAV). Auch hier muss ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistungen des Integrationsamtes und erzieltm Einkommen des Assistenznehmers gewährleistet sein.

2. Rechtsgrundlagen und -charakter

- 2.1 Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (§ 102 Abs. 4 SGB IX und § 17 Abs. 1 a) SchwbAV), soweit dem örtlich zuständigen Integrationsamt Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

- 2.2 Der Anspruch ist Bestandteil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß § 102 SGB IX. Für ihn gelten daher die leistungsrechtlichen Vorschriften und Maßgaben des § 73 Abs. 1, des § 102 Abs.2 Satz 3 (Teilzeitbeschäftigung ab 15 Stunden), der §§ 5, 6 und 14 SGB IX sowie des § 17 Abs. 2 und des § 18 SchwbAV.
- 2.3 Der Anspruch ist auf eine Geldleistung gerichtet.

3. Vorrangige Leistungsverpflichtungen / Leistungen Dritter

- 3.1 Arbeitsassistenz als Leistung des Integrationsamtes ist gemäß § 102 Abs. 5 SGB IX und § 18 Abs. 1 Satz 1 SchwbAV nachrangig gegenüber entsprechenden Leistungen Dritter, insbesondere der Arbeitgeber sowie der Träger der Teilhabe am Arbeitsleben gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 2-7, 6a SGB IX.
- 3.2 Erbringt ein Rehabilitationsträger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Abs. 1, Abs. 3 Nrn. 1 und 6 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes an einen schwerbehinderten Menschen selbst oder an seinen Arbeitgeber, sind zur Sicherung der Eingliederung die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen. Die Leistung wird durch das Integrationsamt in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger ausgeführt, dem der zuständige Rehabilitationsträger die Kosten nach § 33 Abs. 8 Sätze 2 und 3 SGB IX für die Dauer von drei Jahren erstattet.
- Entsprechendes gilt für die Kostenübernahme einer Maßnahme gemäß § 270a Abs. 1 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 270a SGB III.
- 3.3 Die Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz durch das Integrationsamt setzt daher voraus, dass alle Maßnahmen der Arbeitgeber sowie alle vorrangigen Verpflichtungen der Rehabilitations- und anderer Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuchs ausgeschöpft sind. Eine Übernahme der Kosten einer Arbeitsassistenz durch das Integrationsamt erfolgt nicht, wenn die für die schwerbehinderten Menschen erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen im Arbeitsverhältnis durch Dritte bereitgestellt und / oder durch Leistungen anderer (Reha)Träger abgedeckt werden können. Dies ist insbesondere der Fall
- a) bei Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung durch die vorrangig verpflichteten Träger der Leistungen zur Teilhabe,
 - b) wenn die Unterstützung am Arbeitsplatz durch Integrationsfachdienste im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gemäß § 110 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 SGB IX ausreicht,
 - c) bei einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt im Sinne des § 132 SGB IX mit arbeitsbegleitender Betreuung gemäß § 133 SGB IX.

- 3.4. Die Bereitstellung personeller Unterstützung durch den Arbeitgeber nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b) SGB IX und § 27 SchwbAV im Rahmen des Rechtsanspruchs schwerbehinderter Menschen gegenüber dem Arbeitgeber auf behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitsorganisation gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB IX ist in der Praxis eine wichtige Hilfestellung bei der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Geht der Umfang der notwendigen Arbeitsassistenz allerdings über die vom Arbeitgeber bereitgestellte Unterstützung hinaus, können beide Leistungen kombiniert erbracht werden.
- 3.5 Soweit Träger der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der Sozialhilfe nach dem für sie geltenden Leistungsrecht für allgemeine pflegerische und betreuerische Maßnahmen, ggf. ganztags, zuständig sind, sind Leistungen zur Arbeitsassistenz gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX nur in dem Umfang möglich, der sich ausschließlich auf die Unterstützung im Arbeitsverhältnis bezieht und nicht bereits durch die pflegerischen und betreuerischen Maßnahmen in der Zuständigkeit des anderen (vorrangigen) Leistungsträgers abgedeckt ist.

Zum Zwecke der Leistungserbringung an den Assistenznehmer aus einer Hand sowie zur Verwaltungsvereinfachung kann die Leistung des Integrationsamtes in Fällen dieser Art, falls sie nicht im Rahmen eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets erfolgt, auch in der Form erbracht werden, dass das Integrationsamt dem anderen (vorrangigen) Leistungsträger die Kosten der notwendigen Arbeitsassistenz in dem durch ihren Bewilligungsbescheid festgelegten Umfang erstattet, nachdem die schwerbehinderten Menschen ihren Anspruch nach § 102 Abs. 4 SGB IX an diesen abgetreten haben.

4. Persönliches Arbeitsassistentzbudget, Regelförderung

- 4.1 Für die notwendige Arbeitsassistenz werden dem Assistenznehmer - abhängig von seinem individuellen Unterstützungsbedarf - monatliche Budgets zur Verfügung gestellt. Diese betragen bei einem durchschnittlichen arbeitstäglichen Unterstützungsbedarf von

- weniger als 1 Stunde =	bis zu	275,00 Euro
- 1 Stunde bis unter 2 Stunden =	bis zu	550,00 Euro
- 2 Stunden bis unter 3 Stunden =	bis zu	825,00 Euro
- mindestens drei Stunden =	bis zu	in der Regel 1.100,00 Euro

Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu erstatten.

Als Aufwandspauschale für Regiekosten (z. B. Meldung zur Sozialversicherung, Entgeltberechnung, Lohnbuchhaltung, Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern) können die vorgenannten Beträge bei einer Fremdvergabe an Dritte um einen Betrag von 30 Euro pro Monat erhöht werden.

Wenn neben dem eigentlichen Unterstützungsbedarf am Arbeitsplatz z.B. Bereitschaftszeiten oder Reisekosten der Assistenzkraft anfallen, die auch bei Ausschöpfen der vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterstützungsmaßnahmen unvermeidlich sind, kann im Einzelfall der Leistungsrahmen erhöht werden.

- 4.2 Hörbehinderte Menschen, die zur Kommunikation im Arbeitsverhältnis auf eine regelmäßig wiederkehrende Unterstützung durch Gebärden- bzw. Schriftsprachdolmetscher im Sinne der Ziffer 2.1 angewiesen sind, erhalten unter Berücksichtigung des durchschnittlichen zeitlichen Umfangs des monatlichen Bedarfs bei Vollzeitbeschäftigung ein persönliches Arbeitsassistentenbudget von bis zu 1.100,00 Euro pro Monat für Dolmetschereinsätze, die nach für das jeweilige Integrationsamt geltenden Regelungen zur Bezuschussung von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen-Leistungen“ abgewickelt werden.

Vor der Gewährung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen als Arbeitsassistenz für an Taubheit grenzende hörgeschädigte oder gehörlose Menschen ist zunächst der vorrangige Einsatz von technischen Kommunikationshilfen (z. B. Tess) und Kommunikationshelfern zu prüfen und entsprechend zu bewilligen. Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf an Gebärdensprachdolmetschern kann insbesondere bei Kommunikationsberufen (z. B. Geschäftsführer, Pädagogen, Rechtsanwälte) und bei Auszubildenden im Einzelfall die Förderobergrenze von 1.100 € / Monat überschreiten.

Um die Eigenverantwortung der gehörlosen Menschen zu stärken, kann der Assistenzbedarf als Budget in der Regel bis zu 1.100 € / Monat gewährt werden. Wegen der im Vergleich zu den Vergütungen der Arbeitsassistenten deutlich höheren Honorarsätze der Gebärdensprachdolmetscher (Geltung des JVEG) sind höhere Budgets vertretbar. Der gehörlose Mensch kann diese Mittel bei entsprechendem Nachweis nach seinen individuellen Bedürfnissen für technische Kommunikationshilfen (insbesondere Tess), Kommunikationshelfer sowie Gebärdensprachdolmetscher einsetzen.

- 4.3. Soweit in einzelnen Monaten persönliche Arbeitsassistentenbudgets nicht in Anspruch genommen werden, können sie innerhalb des Bewilligungszeitraums auf andere Monate übertragen werden. Liegen die notwendigen tatsächlichen Ausgaben zum Ende des Bewilligungszeitraums unter dem bewilligten Budget, sind zuviel gezahlte Beträge zurückzuerstatten bzw. mit der nächsten Vorauszahlung zu verrechnen.
- 4.4 Bei Erkrankung des Assistenznehmers können die Leistungen bei bestehender arbeitsvertraglicher Verpflichtung höchstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erbracht werden.
- 4.5. Bei Erkrankung der Assistenzkraft wird im Einzelfall die Möglichkeit der Finanzierung einer Ersatzkraft geprüft.

5. Örtliche Zuständigkeit und Verfahren

5.1 Örtlich zuständig ist das Integrationsamt, in dessen Bereich der Arbeitsplatz der / des schwerbehinderten Menschen liegt. Bei Telearbeit bzw. alternierender Telearbeit ist der Betriebssitz des Arbeitgebers maßgeblich. Leistungsfälle und finanzieller Aufwand sind durch das Integrationsamt in geeigneter Weise statistisch zu erfassen.

5.2 Die Geldleistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht.

5.3 Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre. Notwendige Leistungen zu den Kosten einer Arbeitsassistenz werden auf Antrag weiterbewilligt, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Der Weiterbewilligungsantrag kann auf die Angaben im Erstantrag gestützt werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen weiter fortbestehen. Die Prüfung durch das Integrationsamt beschränkt sich dabei i.d.R. auf die Frage nach Veränderungen gegenüber der dem Erstbescheid zugrunde liegenden Sachlage.

5.4 Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich im Voraus.

5.5 Für die Einhaltung aller gesetzlichen Arbeitgeberpflichten im Verhältnis zur Assistenzkraft sind die Leistungsempfänger verantwortlich.

5.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen ist dem Integrationsamt nachträglich durch Vorlage geeigneter Unterlagen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

5.7 Für die Bearbeitung des Antrages gelten die Fristen des § 14 SGB IX. In besonders begründeten Fällen – z.B. wenn das Beschäftigungsverhältnis zwingend von der Arbeitsassistenz abhängt – kann eine vorläufige Leistung erbracht werden.